

Amtsblatt

für das Amt Oder-Welse

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden: Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Pinnow, 4. Mai 2012

Nr. 5/2012 – 22. Jahrgang



Stützkow vor 2000 | Gemeinde Schöneberg | Brücke zum Nationalpark „Unteres Odertal“, 2010

20 Jahre Amt Oder-Welse



Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor | Gutshof 1, 16278 Pinnow | Telefon: (03 33 35) 7 19-0 | Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

I. Amtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil:

– Jahresrechnung 2010	Seite 3
– Information des Amtes Oder-Welse	Seite 3
– Information Jagdgenossenschaft Pinnow	Seite 3
– Information Jagdgenossenschaft Berkholz-Meyenburg	Seite 4
– Information Jagdgenossenschaft Grünow	Seite 3
– Feststellung der 2. Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung	Seite 4
– Vorläufige Besitzeinweisung – Änderung 02	Seite 4
– Auslegung Entwurf Gewässerentwicklungskonzept Randow	Seite 5
– Öffentliche Bekanntmachung – Ausführungsanordnung Bodenordnungsverfahren Biesenbrow-Feldlage Verfahrensnummer 5-004-F	Seite 6

I. 2 Sonstige amtliche Mitteilungen

I.2.1. Informationen aus den Sitzungen

– Sitzung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 27.3.2012	Seite 7
– Sitzung des Amtsausschusses vom 17.4.2012	Seite 7

Ende des amtlichen Teils

II. Nichtamtlicher Teil

– AktionsplanReport	Seiten 8/9
– Hochzeit im Amt Oder-Welse	Seite 10
– Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Landin	Seite 10
– Weiße Tauben flogen für Landiner Kinder gen Himmel	Seite 10
– Ein großer Spaß für die Kinder	Seite 11

Ende des nichtamtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Jahresrechnung 2010

Gemäß § 82 Abs. 6 Satz 1, 3 und 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I / 2007) wird i.V. mit § 11 der Hauptsatzung des Amtes Oder Welse vom 23.02.2010 die Entlastung des Amtsdirektors für die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2010 bekannt gemacht.

Durch nachfolgende Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden sowie durch den Amtsausschuss des Amtes Oder Welse wurden in entsprechenden Sitzungen die geprüften Jahresrechnungen 2010 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Gemeinde	Beschluss Nr.	Sitzung am
Berkholz-Meyenburg	BV 03/2012/001	27.03.2012
Mark Landin	BV 30/2012/001	13.03.2012
Pinnow	BV 49/2012/004	14.02.2012
Schöneberg	BV 50/2012/001	23.02.2012
Passow	BV 70/2012/002	05.03.2012
Amt Oder Welse	BV 91/2012/001	15.03.2012

Die Jahresrechnungen und Beschlussunterlagen liegen während der öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Oder Welse , Gutshof 1 in 16278 Pinnow, Zimmer 2 Kämmererei, für jedermann zur Einsicht aus.

Pinnow, den 29.03.2012

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

Information des Amtes Oder-Welse

Das Amt Oder-Welse bleibt aus organisatorischen Gründen am Freitag, den 18.05.2012 geschlossen. Ich bitte um Beachtung.

*Krause
Amtsdirektor*

Information der Jagdgenossenschaft Pinnow

Aus der Vollversammlung vom 20.03.2012: Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

Zu 7.)

Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2011/2012

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen, keine Enthaltungen, keine Gegenstimmen

Zu 8.)

Haushaltsplan 2012/2013

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen, keine Enthaltungen, keine Gegenstimmen

Information der Jagdgenossenschaft Berkholz-Meyenburg

Aus der Vollversammlung vom 06.03.2012: Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

TOP 7 – Entlastung des Jagdvorstandes für das Jagdjahr 2011/2012
beschlossen

TOP 8 – Haushaltsplan 2012/2013
beschlossen

*Krause
Jagdvorsteher*

Information der Jagdgenossenschaft Grünow

Aus der **Vollversammlung** vom **22.03.2012**: Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

Zu 7.)

Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2011/2012

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen, keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen

Zu 8.)

Haushaltsplan 2012/2013

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen, keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen

I. Amtlicher Teil

Feststellung der 2. Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Vierraden B 2n, AZ.: 5-001-H werden hiermit die Ergebnisse der 2. Änderung der Wertermittlung gem. § 8 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der Fassung vom 29.06.2004 (GVBl. I Nr. 14) festgestellt.

Die Erläuterung der 2. Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 15.11.2011 statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme für die Beteiligten in den Flurbereinigungsgemeinden und in den angrenzenden Gemeinden aus. Begründete Einwendungen, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führten, wurden nicht erhoben.

Die Wertermittlungsunterlagen in Form der 2. Änderung zum Wertermittlungsrahmen vom 20.09.11 und der Wertermittlungskarten liegen

**in der Zeit vom 16.05. bis zum 06.06.2012
in 16306 Gartz (Oder) im Amt Gartz (Oder),
Kleine Klosterstraße 153
zu den Sprechzeiten**

**in der Zeit vom 25.04. bis zum 06.06.2012
in 16303 Schwedt/Oder im Rathaus der Stadt Schwedt/Oder,
Zimmer 305
Lindenallee 25-29**

Dienstag von 9.00 Uhr- 12.00 Uhr und 13.00 Uhr-18.00 Uhr sowie

Donnerstag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr -15.00 Uhr
Freitag von 9.00-12.00 Uhr

**in der Zeit vom 04.05. bis zum 06.06.2012
in 16278 Pinnow im Amt Oder - Welse, Gutshof 1
zu den Sprechzeiten**

aus und können dort eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der 2. Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Vierraden B 2 n beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) in 17291 Prenzlau, Grabowstraße 33 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Vierraden, den 03.04.12



*Jürgen Rickmann
Vorsitzender des Vorstandes der
Teilnehmergemeinschaft des
Flurbereinigungsverfahrens Vierraden B 2 n*

Flurbereinigungsverfahren Vierraden (B 2n), Aktenzeichen: 5-001-H Vorläufige Besitzeinweisung – Änderung 02

Im Flurbereinigungsverfahren Vierraden (B 2n), Aktenzeichen 5-001-H, Landkreis Uckermark, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurneuordnungsbehörde folgende

Anordnung

I. Die vorläufige Besitzeinweisung vom 08.02.2006 wird geändert. Die Beteiligten werden gemäß § 63 Absatz 2 des Landwirtschafts-anpassungsgesetzes (LwAnpG)¹ in Verbindung mit § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)² in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.

Die vorläufige Besitzeinweisung – Änderung 02 bezieht sich auf Teile der mit der vorläufigen Besitzeinweisung vom 08.02.2006 und der 1. Änderung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 18.07.2008 zugewiesenen Abfindungsflurstücke. Damit treten neue Besitzstücke an die Stelle der durch die vorausgegangene Besitzeinweisung vom 08.02.2006 und seiner 1. Änderung vom 18.07.2008 zugewiesenen Abfindungsflurstücke.

Mit Wirkung vom 01.06.2012 werden die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen, abweichend davon werden in den Überleitungsbestimmungen je nach Kultur oder ausgeübter Nutzung spätere Termine für den tatsächlichen Besitzwechsel genannt.

Die von der vorläufigen Besitzeinweisung – Änderung 02 betroffenen Abfindungsflurstücke sind aus der anliegenden Gebietskarte ersichtlich und wurden in dieser farblich unterlegt.

II. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 10.04.2012 bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldein-

teilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer mit Besitzeinweisung vom 08.02.06 und die mit der 1. Änderung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 18.07.2008 zugewiesenen alten Besitzstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Besitzstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke – § 66 Absatz 1 FlurbG.

III. Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung – Änderung 02 wird durch die Stadt Schwedt/Oder, das Amt Oder-Welse und das Amt Gartz (Oder) entsprechend der Hauptsatzung der Kommunen öffentlich bekannt gemacht.

IV. Die Anordnung zur 2. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung und die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit der Gebietskarte **vom 25.04.2012 bis zum 15.06.2012 in der**

**Stadt Schwedt/Oder
Rathaus
Zimmer 305
Lindenallee 25-29
16303 Schwedt/Oder**

Dienstag von 9.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr-18.00 Uhr sowie
Donnerstag von 9.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr-15.00 Uhr und
Freitag von 9.00-12.00 Uhr zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

I. Amtlicher Teil

Ferner liegen die vorgenannten Unterlagen während der o.g. Frist beim

**vlf Brandenburg
Niederlassung Angermünde
Berliner Straße 8
16278 Angermünde**

jeweils Montag bis Donnerstag
von 9.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr
zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

- V. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß §§ 66 Absatz 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau zu stellen.
- VI. Die rechtlichen Wirkungen der 2. Änderung zur vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 66 Absatz 3 FlurbG in Verbindung mit § 61 bzw. § 63 FlurbG.
- VII. Die in analoger Anwendung der §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb können – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beeresträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.
Die Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wird zu gegebener Zeit bekanntgemacht.
- VIII. Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)³ angeordnet.

Gründe der vorläufigen Besitzeinweisung – Änderung 02

Der vollständige Text der Gründe der vorläufigen Besitzeinweisung – Änderung 02 liegt gemäß Punkt IV dieser Anordnung bei den genannten Stellen zur Einsichtnahme aus.

Gründe der sofortigen Vollziehung

Der vollständige Text der Gründe der vorläufigen Besitzeinweisung – Änderung 02 liegt gemäß Punkt IV dieser Anordnung bei den genannten Stellen zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung,
Dienstsitz Prenzlau,
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

einzulegen.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Größe: 100x100 mm

17.05.2012

Größe: 100x100 mm

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung

- 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149, 1174)
- 2 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)
- 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Auslegung des Entwurfes des Gewässerentwicklungskonzeptes (GEK) Randow zur Beteiligung der regionalen Öffentlichkeit

Im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, die eine Wiederherstellung der ökologischen Funktionen eines Gewässers unter Beachtung des Hochwasserschutzes und dem Wohl der Allgemeinheit zum Ziel hat, werden im Land Brandenburg zur Maßnahmenarbeit und -umsetzung Gewässerentwicklungskonzepte erarbeitet, so auch für die Randow mit ihren Nebengewässern.

Diese EU-Richtlinie fordert eine breite Beteiligung der regionalen Öffentlichkeit, was durch eine Reihe vielfältiger Veranstaltungen im Rahmen von Arbeitsgruppenberatungen und persönlichen Gesprächen in der Region erfolgte. Als letzter Schritt wird der Entwurf dieses Konzeptes in einer Kurzfassung in den das Einzugsgebiet tangierenden Amtsbereichen sowie die Langfassung des vollständigen Berichtes beim zuständigen Wasser- und Bodenverband „Welse“ in Schwedter Straße 31, 16306 Passow, OT Passow-Wendemark, dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in 15236 Frankfurt(O), Müllroser

Chaussee 50 und im Internet auf der Internetseite „<http://www.wasserblick.net/servlet/is/87940/>“ ausgelegt. Jeder Beteiligte bzw. Interessierte kann in der Zeit vom **01.06. bis 30.06.2012** in die Unterlagen Einsicht nehmen. Hinweise, Ergänzungen und Korrekturen werden prinzipiell aufgenommen, sachlich geprüft und finden bei fachlicher Bestätigung eine Berücksichtigung in der Maßnahmenplanung.

Dahingehende Informationen sind per E-mail zu richten an „Frank.Sonnenburg@LUGV.Brandenburg.de“ (Tel. 0335 560 3135).

Im Auftrag

Gez. Frank Sonnenburg

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

I. Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung – Ausführungsanordnung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau, ordnet gemäß § 61 FlurbG¹ für das

Bodenordnungsverfahren Biesenbrow-Feldlage Verfahrensnummer 5-004-F

hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages an.

1. Mit dem 15. Juni 2012 tritt der im Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, die Landabfindung an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits vor der Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 06.01.2009 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden. Mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung. Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen in Kraft.
4. Soweit mit dem Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag die neuen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem 15. Juni 2012 auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.
5. Die mit dem Bodenordnungsplan festgesetzten Geldausgleiche sind auf das Konto der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Biesenbrow-Feldlage zu zahlen. Dazu ergeht eine gesonderte Zahlungsaufforderung.
6. Wird der ausgeführte Bodenordnungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (15. Juni 2012) zurück (§ 64 Satz 2 letzter Halbsatz FlurbG).
7. Die Ausführungsanordnung wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.
Die Ausführungsanordnung mit Begründung liegt vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung während der Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus, und zwar:

in der **Stadtverwaltung Angermünde**
Heinrichstraße 12
16278 Angermünde

im **Amt Oder-Welse**
Gutshof 1
16278 Pinnow

im **Amt Gramzow**
Poststraße 25
17291 Gramzow

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO² angeordnet.

Gründe

Der vollständige Text der Gründe zum Erlass der Ausführungsanordnung und der Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt gemäß Punkt 7 dieser Anordnung bei den genannten Stellen zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

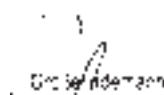
**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung**
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 20.04.2012

VERWALTUNG



Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung



¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2010 (BGBl. I, S. 2248)

I. Amtlicher Teil

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen I.2.1 Informationen aus den Sitzungen

Information aus der 1. Sitzung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 27. 03. 2012

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

- BV03/2012/001 Jahresrechnung 2010 und Entlastung des Amtsdirektors
Vorlage beschlossen
- BV03/2012/005 Erweiterung des Gegenstandes der Gesellschaft für Interessenvertretung der OSE kommunale Aktionäre mbH
Vorlage abgelehnt

A. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG:

- BV03/2012/003 Eintragung einer Dienstbarkeit auf den privaten Flurstücken 129/2 und 129/3 der Flur 1
Vorlage beschlossen
- BV03/2012/004 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag Ur.-Nr. 258/2012
Vorlage beschlossen
- BV03/2012/007 Selbstbindungsbeschluss zur Sicherung des Feuerwehrstandortes Berkholz
Vorlage beschlossen

Information aus der 2. Sitzung des Amtsausschusses vom 17. 04. 2012

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

- BV91/2012/006 Haushaltssatzung 2012
Vorlage vertagt

- BV91/2012/005 Beschlussfassung des Amtsausschusses zur Festsetzung des Kassenkredites zur Liquiditätssicherung für das Haushaltsjahr 2012
Vorlage beschlossen
- BV91/2012/004 Führung einer Flagge
Vorlage beschlossen

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor
Verantwortlich: Leiterin Allgemeine-, Ordnungs- und Sozialverwaltung, Frau Pohling
Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20

Ein Fluss, ein Tal, eine Region

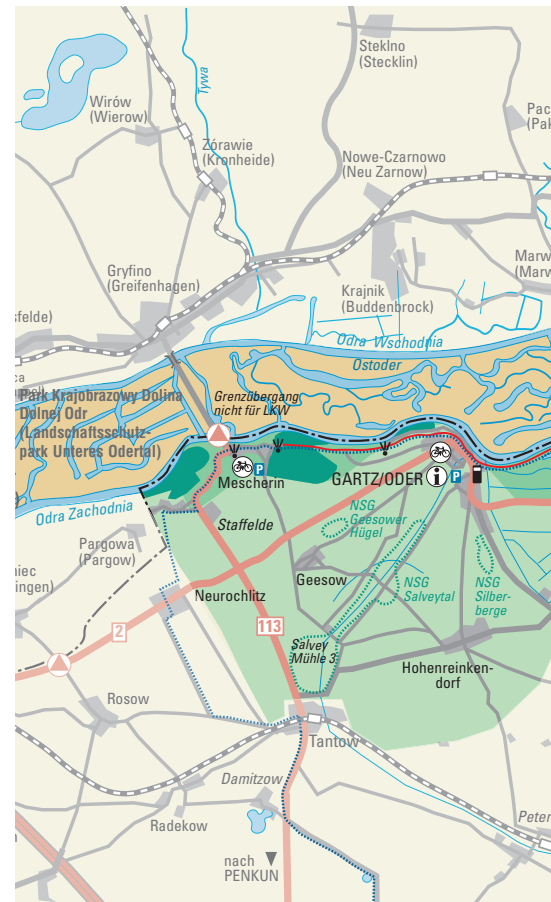
Die deutsch-polnische Zusammenarbeit im Unteren Odertal kann ein Modell für Europa

Einzigster Nationalpark Brandenburgs, einziger Nationalpark in Deutschland, der eine Flussaue schützt, eines der wenigen naturnahen Flussauengebiete Mitteleuropas... und nun auch ein Internationalpark? Im Unteren Odertal entsteht ein bisher einmaliges Vorhaben mit großer Bedeutung für die zukünftige Kooperation Deutschlands und Polens im Naturschutz und für die Region und ihre Bewohner. Eigentlich logisch: Natur endet nicht an Verwaltungs- oder Ländergrenzen. Als das Odertal als eiszeitlich geprägte Flussniederung vor etwa 15 000 Jahren entstand, gab es weder Staaten noch Verwaltungen. Derzeit gibt es links und rechts der Oder unterschiedliche Staaten und Naturschutzsysteme, unterschiedliche Zuständigkeiten und unterschiedliche Sprachen. Der guten und bereits langjährigen Zusammenarbeit zwi-

schen polnischer und deutscher Seite ist es zu verdanken, dass dennoch ein gemeinsames Ziel verfolgt wird – nämlich die Entwicklung und der Schutz des Unteren Odertals sowie die Entwicklung eines gemeinsamen Wirtschaftsraumes.

Auch für die Initiatoren des grenzüberschreitenden Aktionsplans war das Thema Naturschutz, Landwirtschaft und Landnutzung von Beginn an wichtig. Die Oder ist kein Grenzfluss, sondern sie verbindet. Der Nationalpark gibt der Region nicht nur den Namen, sondern stellt für die zukünftige Entwicklung der Region wertvolles Kapital dar. Eine der vier Arbeitsgruppen beschäftigte sich kontinuierlich mit diesem Thema.

Langfristig sollen die Naturschutzgebiete beiderseits der Oder gemeinsam entwickelt werden. Dieses Vorhaben wurde 2007 dann auch zum prioritären Projekt erklärt.



Arbeitsgruppentreffen zum Thema Naturschutz und Landwirtschaft

Ein bisher einmaliges Vorhaben: Ganz Europa schaut auf das Untere

Gespräch mit Iwona Podrygala, Projektmitarbeiterin im Nationalpark

Um das deutsch-polnische Schutzgebietsmanagement besser aufeinander abzustimmen, wurde das Projekt „Harmonisierung und Optimierung des Managements von Natura 2000-Gebieten im grenzüberschreitenden Naturraum Unteres Odertal“ ins Leben gerufen. In diesem sollen erstmals einheitliche Qualitätsstandards für den grenzüberschreitenden Verbund von Natura 2000-Gebieten entwickelt werden. Diese könnten dann als Modell für

andere Schutzgebiete in europäischen Grenzregionen dienen.

Warum ist das Vorhaben einmalig?

Iwona Podrygala: Erstmals findet in einem gemeinsamen Förderprojekt auf deutscher und polnischer Seite im Unteren Odertal die Umsetzung von Projekten in den Bereichen Naturschutz und Naturtourismus statt. Gemeinsam werden Maßnahmen zur Entwicklung der Schutzgebiete im Unteren Odertal entwickelt und umgesetzt.

Was passiert genau?

Iwona Podrygala: Um ein gemeinsames Schutzgebietsmanagement im Unteren Odertal zu entwickeln, werden in einem ersten Schritt die bestehenden Monitoringkonzepte beider Länder ausgewertet und verglichen, um dann zu überlegen, ob und wie beide Systeme angepasst (harmonisiert) werden können. Diese neue Methode wird dann in Testläufen im Feld geprüft. Ab Mai erfassen deutsche und polnische Spezialisten nach neuer einheitlicher Methode sowohl Arten (Amphibien) als auch

Lebensräume (Trockenrasen und Flußauen). Anhand dieser Kartierungen werden dann Managementpläne abgeleitet und in Pilotprojekten konkrete Entwicklungsmaßnahmen beispielhaft umgesetzt.

Ist geplant, dass sich der grenzüberschreitende Schutzgebietsverbund auch nach außen hin als eine Region präsentiert?

Iwona Podrygala: Natürlich. Erarbeitet werden gemeinsame Faltblätter zu den NATURA 2000-Gebieten im Unteren Odertal, außerdem ein Buch zu diesem Thema und – ganz wichtig – eine Karte für Touristen. Eine gemeinsame Ausstellung informiert auf beiden Seiten der Oder.

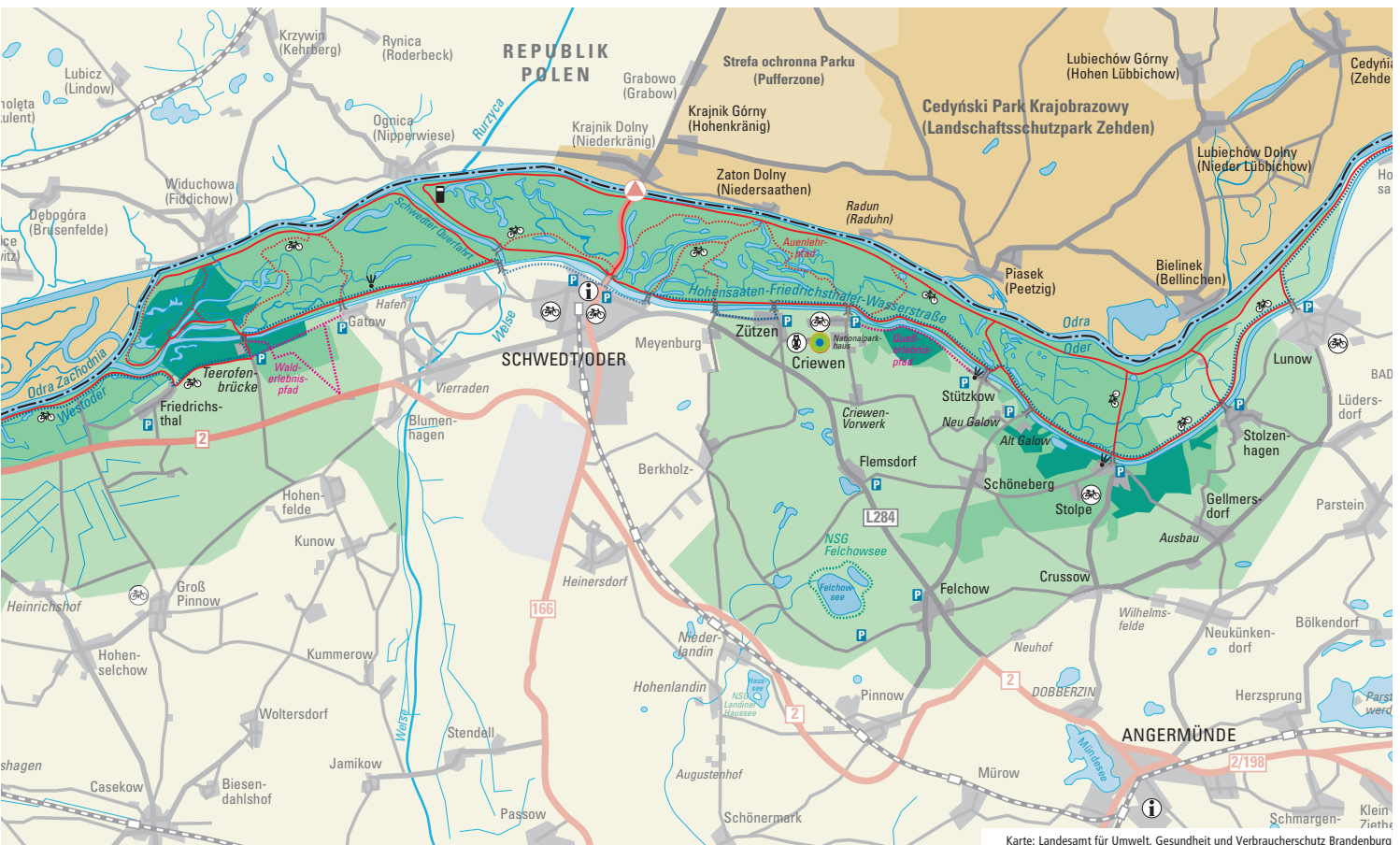
Öffentlichkeitsarbeit ist wichtig, ebenso wie das konkrete bzw. direkte Naturerlebnis.

Iwona Podrygala: Es entstehen zwei neue Beobachtungstürme im Nationalpark. Die bisherigen sind sechs Meter hoch. Die neuen werden doppelt so hoch gebaut. Ein Turm wird am Stützkower Eiswachhaus errichtet, der andere in Mescherin nahe der Brücke nach Polen. Auf der polnischen Sei-



Das Projektteam (v.l. n.r.): Iwona Podrygala, Heike Flemming, Agata Suchta, Renata Sadowska, Monika Podgórska, Dorota Janicka

na sein



Der „Internationalpark“ umfasst den Nationalpark Unteres Odertal und das Landschaftsschutzgebiet Nationalparkregion Unteres Odertal auf deutscher Seite sowie die Landschaftsschutzparke Krajobrazowy Dolina Dolnej Odry und Cedyński Park Krajobrazowy auf polnischer Seite.

e Odertal



Namensgeber für den Bahnhof Pinnow und ein „Eingangstor“ zum Nationalpark

te ist ein mobiler Beobachtungsturm geplant. Und ab August wird in Criegewen ein „NATURA 2000-Haus“ für die polnischen und deutschen Besucher der Schutzgebiete errichtet.

Dann müssen ja nur noch die Touristen kommen...

Iwona Podrygala: Ja, genau. Für die Vermarktung bzw. das Bekanntwerden müssen die Akteure der Region zusammenarbeiten. Das kann die Nationalparkverwaltung nicht allein leisten. Tourismusvereine, touristische Leistungsanbieter, Kommunen auf deutscher und polnischer Seite sind

hier gefordert. Das bereits auf deutscher Seite bestehende Netzwerk aus naturtouristischen Akteuren muss dringend mit den polnischen Partnern verzahnt werden. Unser INTERREG-Projekt wird hierzu einen wichtigen Schritt beitragen.

Und noch eine Frage an den Nationalparkleiter Dirk Treichel: Nationalparkregion, Nationalparkgemeinde, Nationalparkernstefest, Nationalparkbahnhof. Der Nationalpark hat offensichtlich eine wichtige Bedeutung für die Region.

Dirk Treichel: Und umgekehrt! Es ist eine Wechselwirkung. Die Gemeinden im Landschaftsschutzgebiet „Nationalparkregion Unteres Odertal“ schützen den Nationalpark als Pufferzone, was auch mit Beeinträchtigungen verbunden ist. Aber andererseits nutzen die Gemeinden, nutzt die gesamte Region den Nationalpark für ihre Wertschöpfung. Die entstandenen Arbeitsplätze sind dabei nur ein Aspekt.



Gut zu wissen ...

... wie das Europäische Naturschutzprojekt NATURA 2000 aufgebaut ist

Natura 2000 ist ein EU-weites Netz von Schutzgebieten zum Erhalt der in der EU gefährdeten Lebensräume und Arten. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie und den Schutzgebieten der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

Im Rahmen dieses Schutzgebietssystems haben alle Staaten der Europäischen Union dem Aufbau dieses Netzwerkes von schützenswerten Lebensräumen zugestimmt.

Deshalb sind NATURA 2000-Gebiete in allen EU-Mitgliedstaaten ausgewiesen und diese sind verpflichtet, den Zustand der Gebiete zu kontrollieren.

Hochzeiten im Amt Oder-Welse

Der Amtsdirektor gratuliert zur Eheschließung von

Sven und Manja Kohlmay,
geb. Hagemann
aus Pinnow
am 23. März 2012



Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Landin

Die nächste Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Landin findet am 24. Mai um 19 Uhr im Feuerwehrgebäude, am Hof 1, 16278 Mark Landin, statt. Hiermit lade ich alle Jagdgenossen und Eigentümer von Grundstücken in der Gemarkung Landin zu dieser Versammlung ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
3. Verlesung der Tagesordnung und Änderungsvorschläge zur Tagesordnung
4. Rechenschaftsbericht
5. Kassenbericht
6. Bericht der Revisionskommission
7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahl des neuen Vorstandes
9. Beschluss Jagdpachtauszahlung
10. Sonstiges
11. Beendigung der Versammlung

Der Jagdvorstand

Weißer Tauben flogen für Landiner Kinder gen Himmel

Die Kita Schlumpfhausen feierte ihren 25. Geburtstag

Die Einrichtung ist längst erwachsen, denn sie hat erst kürzlich ihren 25. Geburtstag gefeiert – doch ihre Bewohner sind noch klein und brauchen die Fürsorge, die Hege und Pflege wohlwollender Erwachsener, die sie auch tagtäglich bekommen. Die Rede ist von der Landiner Kita Schlumpfhausen und den glücklichen Kindern, die hier tagsüber ihr Zuhause finden. Dafür sorgen Kitaleiterin Kerstin Lehnhardt, die bereits seit 1994 die Verantwortung trägt, und ihre Mitarbeiterinnen. Das Geburtstagsfest feierten Kinder, Eltern, Erzieher, Förderer, kurz viele Landiner, die sich an diesem Tag Zeit nehmen konnten. Die Kinder hatten viele Tage fleißig geübt, um deutsche und polnische Lieder zu singen. Der Höhepunkt aber war erreicht, als der Moment für die weißen Tauben kam, für die Tiere, die Frieden und Glück symbolisieren. Kerstin Lehnhardt und ihre Kolleginnen gaben jedem Kind eine Taube in die Hand. Alle hielten ihre Taube ganz fest, taten dies aber sehr vorsichtig. Als dann alle Kinder solch ein weißes Federknäuel in ihren Händen hielten, kam das Signal. Die Kinder öffneten ihre gen Himmel gestreckten Hände und die weißen Tauben stiegen den Wolken und der Sonne entgegen. Am Nachmittag gingen die Kinder auf Kremserfahrt. Und wie es sich für einen Geburtstag gehört, gab es auch Kuchen und heiße Getränke.

Natürlich bekamen die Kinder auch viele Gelegenheiten für Spiele – Dosen-



Bei der Geburtstagspolonaise marschierte Pirat Oskar vornweg. Warum nur fassen sich alle an die Nase?

werfen, Sackhüpfen, Eierlauf, Glücksrad... Das brachte allen viel Spaß und es gab jede Menge zu lachen. Aber auch beim Ponyreiten, auf der Hüpfburg und Feuerwehrwettkämpfen. Vor allem die Mädchen hatten auch viel Spaß an der Bastelstraße, wo man klöppeln konnte oder Gipsfiguren herstellen, Tücher gestalten, Ketten fädeln...

Ein schöner Tag für die Landiner Schlumpfe, die sich in ihrer Kita wohlfühlen und auch gern dann hingehen, wenn nicht so viel Trubel ist. Ob es die Kita auf weitere 25 Jahre bringt? Mit solchen Erziehern und Förderern ganz sicher...



Ob die Tauben auch stillhalten? Jedes Kind bekam eine weiße Taube in die Hand, die sie anschließend gemeinsam aufsteigen ließen.

Fotos: Paul Lötze

Ein großer Spaß für die Kinder

1. Deutscher-Polnischer Ostertag des Amtes Oder-Welse und Gryfino/Preclaw

Ein internationales Osterfest – wann hat es das schon gegeben? Das Amt Oder-Welse will die Kontakte zu den polnischen Nachbarn ausbauen und kam auf die Idee zu einem gemeinsamen Ostertag in Pinnow.

Am 3. April war es nun soweit – und im Gutshof Pinnow fand der 1. Deutsch-Polnische Ostertag statt. Von deutscher Seite beteiligten sich die Kita „Gänseblümchen“ und Erstklässler aus Passow, die Kita Zwergenland und Erstklässler aus Pinnow und aus Polen kamen die Vorschulkinder aus Gryfino und Schüler aus Przeclaw. Gefeierte wurde in der Pinnower Sporthalle – und das bei schon großartiger Stimmung, bevor die Veranstaltung überhaupt losging, die Kinder begannen gleich zu singen und zu tanzen.

Von Distanz zwischen den Kindern war nichts zu spüren, sie sind einfach spontan und gehen schnell aufeinander zu, auch wenn die Erzieherinnen immer einen Blick auf ihre Zöglinge haben müssen. Dann eröffnete Amtsdirektor Detlef Krause den 1. Deutsch-Polnischen Ostertag. Die Stimmung wurde sogar noch besser, als gleich Geschenke ausgetauscht wurden.

Die Pinnower Zwergenland-Kinder überreichten ihren polnischen Altersgenossen ein hübsches, collagenartiges Bild, auf dem sie sich vorstellten. Dann ging es mit Spielen und vielen anderen Aktivitäten in der Sporthalle und hinter dem Schulgebäude los. Beim Eierbema-



Die polnischen und deutschen Kinder vereint vor dem Amtsgebäude in Pinnow

Fotos: Paul Lötze

len und Eierfärben, Ostereier trudeln und mehr lernten die polnischen Kinder auch einmal deutsche Ostertraditionen kennen – bis hin zum Eierlaufen und anderen kleinen sportlichen Wettbewerben. Natürlich gab es auch kleine Häschen und niedliche Lämmer in einer Schafherde, die sich gern streicheln ließen oder rasch davonhoppelten oder rannten, wenn die Bewegung der fröhlichen Kinder sie überraschte. Und Dolmetscherin Joanna Löwel sorgte dafür, dass sich die Erwachsenen über ihre Erfahrung in der Arbeit mit den Kindern austauschen konnten.

Das gemeinsame Fest bereitete allen Beteiligten viel Spaß – so stehen die Chancen gut, dass es 2013 einen 2. Deutsch-Polnischen Ostertag geben wird!



Maja Kwasiak aus Gryfino und Nils Dan beobachten gemeinsam, wie die Ostereier gefärbt werden.



Amtsdirektor Detlef Krause eröffnet den 1. Deutsch-Polnischen Ostertag, links Dana Mante mit zwei Kindern der Kita Zwergenland aus Pinnow und ihrem Geschenk für die polnischen Gäste, Passows Kitalleiterin Brigitte Piepenburg und rechts Dolmetscherin Joanna Löwel



Agatka Lysk und Wiktoria Lachy von den Vorschulkindern aus Gryfino.



Tanzen steckt an – die Kinder aus Przeclaw